LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Betriebszentrale

Stadt Schwedt/Oder
FB 3 Stadtentwicklung und Bauaufsicht
Abt. Stadtplanung
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5
16303 Schwedt/Oder

Nur per e-mail: stadtentwicklung@schwedt.de

Bearb.: Herr Jörg Ecker
Gesch.Z.: LFB_3-3600/127+105#131217/2023
Hausruf: +49 331 97929-331
Fax: +49 331 97929-393
Joerg.Ecker@LFB.Brandenburg.de

Potsdam, 3. April 202330.03.2023

Aufstellung BP "Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH" Stadt Schwedt/Oder
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das geplante Vorhaben der Stadt Schwedt sind 125 ha Laub- und Nadelholzbestände betroffen, welche im Zuge der Industriegebietserweiterung vollständig in Anspruch genommen werden sollen.

Eine grundsätzliche forstbehördliche Stellungnahme wurde dazu bereits im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim, in dem die Ausweisung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts bereits ausgeführt wurde. Darin wurde der Vorsorgestandort, insbesondere im Hinblick auf die derzeit entstehende 380kV-Trasse und der damit einhergehende Waldflächenverlust, bereits äußerst kritisch bewertet.

125 ha sind 1,25 Millionen Quadratmeter Waldfläche. Im gesamten Land Brandenburg wurden in den letzten Jahren (mit Ausnahme 2022 durch die Tesla-Ansiedlung in Grünheide) jährlich durchschnittlich 258 ha Gesamtwaldfläche für Infrastruktur, Gewerbe, Bebauung, etc. umgewandelt. Mit dieser Flächengröße würde die Hälfte der durchschnittlichen jährlichen Waldumwandlungsfläche Brandenburgs nur an diesem Punkt realisiert.
Für eine geplante Waldumwandlung in dieser Größenordnung muss es unabweisbare Gründe geben, warum ein Vorhaben nur an diesem Punkt realisiert werden kann. Das bedeutet, dass es vorhabenbezogen in diesem Größenausmaß eines unmittelbaren räumlichen Anschlusses an den bestehenden Raffineriekomplex bedarf.

Vorhaben, die einen solchen direkten Anschluss bedürften, gibt es zum Zeitpunkt dieses B-Planvorentwurfs jedoch nicht.

Eine Waldumwandlung ist ein Eingriff in den Naturhaushalt, der auf Vermeidbarkeit geprüft werden muss. Als erstes ist die Frage zu stellen: Kann das Vorhaben nicht außerhalb des Waldes realisiert werden?
Das heißt, es muss zunächst eine vorhabenbezogenen Alternativenprüfung durchgeführt werden.

Forstbehördlich wird ein B-Plan, der in diesem Ausmaß in den Wald eingreift und nur vorsorglich aufgestellt werden soll, falls ein entsprechendes Vorhaben mit dieser unabdingbaren Nähe zu bestehenden PCK-Einrichtungen entstünde, abgelehnt.

Genau zu diesem Zweck einer Flächenvorsorge für mögliche zukünftige Bedarfewurde raumplanerisch ein gewerblich-industrieller Vorsorgestandort geplant und als raumordnerischer Belang fließt dieser in die forstbehördliche Abwägung ein.

B-Pläne, die nicht vorhabenbezogen sind und nicht innerhalb kürzerer Zeit umgesetzt werden, müssen dann bei konkreten zukünftigen Vorhaben aufwändig und umfangreich angepasst und geändert werden (Bsp.: Tesla-Gigafactory und 1. Änderung des B-Plans 13 „Freienbrink-Nord“), so dass die Änderung einer Neuaufstellung gleichkommt.

Deswegen ist die derzeitig geplante raumordnerische Ausweisung als Vorsorgestandort ausreichend, um darauf aufbauend künftig vorhabenbezogen und kurzfristig einen Bebauungsplan zu erstellen.
Eine forstbehördliche Zustimmung für eine „prophylaktische Entwaldung“ von 125 ha ohne konkreten Anlass und ohne vorhabenbezogene Alternativenprüfung ist nicht möglich.

Die Bedeutung von Wald hat sich in den letzten Jahren deutlich geändert und muss in der kommunalen Planung Berücksichtigung finden.
In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach einer Nachverdichtungsanalyse hinsichtlich der 85 ha Freifläche, die derzeit noch auf dem PCK-Gelände bestehen. Sind diese 850.000 qm innerhalb des PCK-Geländes nicht zunächst für Erweiterungen und besondere Vorhaben vorzuhalten und zu nutzen, bevor Wald im Außenbereich gerodet werden muss ?

Die lokal bereits großflächigen Waldverluste der letzten Zeit (50Hertz Hochspannungsleitungstrasse, diverse weitere geplante Bauvorhaben wie Funkmasten und Windkraftanlagen) insbesondere im Bereich der Waldgebiete Kavellheide / Bayerswald, setzten die örtliche Bewaldung bereits stark herab und werden insbesondere im Umfeld des PCK Schwedt nicht ausgeglichen.

Der Inanspruchnahme von Waldflächen mit den entsprechenden ökologischen Folgewirkungen insb. für den Boden- und Klimaschutz wurde im Entwurf bisher keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt. Vertiefenden Untersuchungen zur naturräumlichen Bestandssituation müssten vorgenommen werden. Dabei wäre darauf zu achten, dass sämtliche Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege inkl. des Klima- und des Bodenschutzes qualifiziert betrachtet und bewertet werden.

Bei dem betroffenen Waldgebiet handelt es sich um alte Waldstandorte (hist. Kartierungen von Schmettau 1767-1787) mit entsprechender Bodengenese.

Die Beurteilung der betroffenen Biotoptypen stellt die naturschutzfachliche Wertigkeit unzureichend dar. Auch die einfache Angabe, dass keine Waldfunktionen betroffen seien und es sich hierbei um arten- und strukturarme Wirtschaftswälder handelt, unterstellt eine Minderwertigkeit der Fläche, die hier nicht gegeben ist.

Wie sich in der Biotopkartierung feststellen lässt, handelt es sich bei den 125 ha um klimastabilere Mischwälder, in denen auch in den letzten Jahren bereits viele Waldumbaumaßnahmen zur Erhöhung des Laubholzanteils umgesetzt wurden.

Aufgrund der Flächengröße von 125 ha ist das Vorhaben nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG UVP-pflichtig. Hierbei sind insbesondere auch die lokalen Auswirkungen des Waldflächenverlusts unter dem Gesichtspunkt des, durch die Bundesregierung verabschiedeten, Klimaschutzgesetzes hin zu prüfen.

Auch wenn Immissionsschutzwälder nicht in Gänze um die Raffinerie ausgewiesen wurden, trägt ein solch großflächiger Verlust an Wald zu einer deutlichen Verschlechterung der Luft- und Lebensqualität der Region bei. Jede Waldfläche erfüllt Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen. Die forstbehördlich zusätzlich kartierten besonderen Waldfunktionen können nicht zwangsläufig dazu führen, dass nicht funktionskartierte Wälder als funktionslos und damit in hohem Ausmaß in andere Nutzungsarten, wie z. B. Gewerbegebietsfläche umgewandelt werden können.

Die Zersplitterung und Unterbrechung des durch seine kompakte Lage gekennzeichneten zusammenhängenden großen Waldstückes, welches das Betriebsgelände umschließt, ist aus Gründen des ebenfalls hohen öffentlichen Interesses möglichst zu vermeiden.

In Zusammenhang mit den von der Bundespolitik eingegangenen Verpflichtungen für den Klimaschutz und gegen Entwaldung kann ein Bebauungsplan für dieses Waldgebiet nur konkret vorhabenbezogen erstellt werden. Eine vorsorgliche Waldumwandlung ist vor dem Hintergrund des Kampfs gegen Klimakrise, Artensterben und Entwaldung nicht akzeptabel.

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**

Seitens der unteren Forstbehörde wird der Stadt Schwedt versichert, dass die Waldumwandlungsfrage bei einem vorhabensbezogenen B-Plan auf Basis eines ausgewiesenen raumplanerischen Vorsorgestandortes zukünftig schnell erfolgen würde, um für konkrete Projekte, die unmittelbar an die PCK-Raffinerie anschließen müssen, umgehend eine kommunale Planungssicherheit zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jörg EckerJörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

Dieses Dokument wurde am 3. April 202303.04.2023 durch Jörg EckerJörg Ecker schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Torsten Pützschel

Von: Ecker, Jörg <Joerg.Ecker@LFB.Brandenburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 13:50
An: 'tpuetzschel@t-online.de'
Cc: Walter, Michael; Noack, Uwe; Lemke, Bettina; Friedrich, Bernd; 'stadtentwicklung@schwedt.de'
Betreff: Hinweise der Unt. Forstbehörde; B-Plan Erweiterung Industriepark PCK
Anlagen: Arbeitshinweise UVP bei WU und EA - 17-09-2014.pdf

Sehr geehrter Herr Pützschel,

im Zusammenhang mit dem Vor-Ort Termin am 22.06.2023 haben Sie um eine Konkretisierung der Anforderungen der unteren Forstbehörde an die Umweltprüfung zu oben genanntem Vorhaben gebeten.

Wertvolle allgemeine Hinweise gibt der Einführungserlass zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bebauungsplanung vom 1. März 2002 (ABl./02, [Nr. 15], S.430), da das Vorhaben bezüglich der Waldrodung in dieser Größenordnung auf jeden Fall der UVP-Pflicht unterliegt.

Für die spezielleren forstlichen Belange gibt es „Arbeitshinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsverfahren, insbesondere zur standortbezogenen und allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“.
Diese habe ich als Anlage beigefügt.
Die Kriterien (Seite 25; Punkt 6.2) sind bei der bestehenden UVP-Pflicht anzuwenden.

Der Bereich, der zu untersuchen ist, umfasst regelmäßig 250 m um die Umwandlungsfläche.
Im Fall dieses B-Planes sind die weiteren Waldeingriffe im Umfeld (z.B. Elektrotrasse, Straßenbau) mit zu berücksichtigen.

Konkret bezogen für den Planentwurf:

1. Die **Biotopbewertung** der Waldflächen ist zu überarbeiten. Die bisherige Darstellung der Fläche als arten- und strukturarme Wirtschaftswälder kann aus unserer Sicht nicht gefolgt werden, da es sich hier um altersstrukturierte und artenreiche Mischbestände handelt. Dies ist bereits in der Tabelle der Biotoptypenkartierung auf Seite 3 in der Anlage 4 der Planungsunterlagen ersichtlich.
2. Eine fachgerechte Schätzung der **CO_2 -Bilanz** durch die Umwandlung der Fläche ist notwendig. Auch hierfür ist eine genauere Bestandsaufnahme des Waldes notwendig (Baumarten, Alter, Flächenanteile, Holzvorräte, Holzzuwachs).
3. Die **Auswirkung auf den Biotopverbund** nach Umsetzung der Planung sind herauszuarbeiten. Die Zerschneidungseffekte sind durch das kompakte und großflächige Plangebiet erheblich und aus unserer Sicht nicht mit der B 166 und der Gleisanlage der Betriebsbahn der PCK zu vergleichen.
4. **Lokal-/Regionalklima:** Die kompakten Waldflächen, welche das PCK umgeben dienen lokal als wichtiger Frischluftproduzent und Temperatursenke für die gesamte Stadt Schwedt. Eine großflächige Entwaldung und Flächenversiegelung hat zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Luftqualität. Es hat eine Bewertung des Nutzens als klimatischer Ausgleichsraum für die Stadt und eine Prognose der künftigen Entwicklung nach Umsetzung der Planung zu erfolgen.
5. Die **Ersatzaufforstungsflächen** sind möglichst im Rahmen der Planaufstellung schon verbindlich festzulegen und zu sichern. Eine Bewertung der Flächen im Hinblick auf die Eignung der zu leistenden Aufforstung muss im Vorfeld geschehen. Im Idealfall sind forstbehördlich bereits genehmigte Flächen anzubieten.

6. **Wasser:** Durch die Umwandlung und darauffolgende Versiegelung gehen wertvolle Flächen zur Grundwasserneubildung verloren. Es ist ein Konzept für den Umgang mit dem Niederschlagswasser zu erarbeiten. Bei Umsetzung der Planung steigt der Oberflächenabfluss im Vergleich zur derzeitigen Situation signifikant an. Von daher sind Versickerungs- bzw. Ableitungskonzepte zu erarbeiten.
7. Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist festzulegen, dass eine **parzellierte Waldumwandlung** erfolgen muss. Das heißt, dass der Wald tatsächlich erst bei Beginn eines konkreten Bauprojekts/Bauabschnitts in Anspruch genommen wird. Durch die gestaffelten Eingriffe wären somit die negativen Auswirkungen vor Ort minimiert und die Ersatzmaßnahme würde einen geringeren Time-Lag Effekt aufweisen, da die komplette Waldfläche je nach Baufortschritt erst in ein paar Jahren vollständig in Anspruch genommen werden wird.

Insbesondere möchten ich dennoch in Zusammenhang mit der hier zur Rede stehenden Umweltprüfung auf den, damit in Verbindung stehenden, § 1a BauGB hinweisen. Demzufolge sind Waldflächen nach Abs. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Ermittlung zu den **Möglichkeiten der Innenentwicklung** sind zugrunde zu legen. Bei der hier vorgesehenen Planung sind **insbesondere Nachverdichtungsmöglichkeiten auf dem Gelände der PCK** zu prüfen.

Wie bereits in unserer Stellungahme vom 03.04.2023 möchten wir eindringlich auf die Möglichkeit der Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne hinweisen. Eine vorsorgliche Waldumwandlung in dieser Flächengröße ist insbesondere im Hinblick auf die Klimawandelproblematik nicht mehr zeitgemäß.

Freundliche Grüße
Jörg Ecker

Jörg Ecker
Fachbereichsleiter Forsthoheit

Landesbetrieb Forst Brandenburg
-Untere Forstbehörde-
Betriebszentrale, Abteilung 3
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: +49 (0) 331 - 979 29 331
Mobil: +49 ((0) 152 - 09 07 90 31
FAX: +49 (0) 331 – 979 29 393
www.forst.brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ. WALD.
Brandenburg handelt.

Dateianhänge mit dem veralteten Microsoft-Office-Format (.doc) werden von der IT zentral entfernt. Ich möchte Sie bitten, in E-Mail-Nachrichten nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx / xlsx / pptx) oder im PDF-Format beizufügen.*

Arbeitshinweise zur Umsetzung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Waldumwandlungs- und Erstaufforstungsverfahren,

insbesondere zur standortbezogenen und allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

ERARBEITET DURCH EINE LÄNDERÜBERGREIFENDE ARBEITSGRUPPE VON FORSTBEHÖRDENMITARBEITERN.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Karsten Kilian, Matthias Rau, Carsten Schmidt[1], Franz Josef Schmitz[2] - Staatsbetrieb Sachsenforst

Klaus Jost - Landratsamt Bautzen

Raimund Engel, Marek Rothe[2], Jörg Ecker[1], Bernd Friedrich[1] - Landesbetrieb Forst Brandenburg

Bernd Fischer, Michael Peter[2], Gustav Wilke - Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Helmut Annen[1], Steffi Klein[1] - Thüringenforst

Volkmar Heine[2], Dirk Hennemann[1] - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

[1] ausschließlich Mitarbeit an der 2. Fassung der Arbeitshinweise vom 17.09.2014
[2] ausschließlich Mitarbeit an der 1. Fassung der Arbeitshinweise vom 14.07.2011

Inhaltsübersicht:

1. Einleitung 3
2. Forstliche Vorhaben 5
 - 2.1 UVP-pflichtige forstliche Vorhaben 5
 - 2.2 Vorhabensbegriff 6
3. Feststellung der Pflicht zur Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls oder der UVP 8
 - 3.1 Rechtsgrundlagen 8
 - 3.2 Fallbeispiele 8
4. Kumulation 13
 - 4.1 Begriff der Kumulation und Voraussetzungen für deren Vorliegen 13
 - 4.2 Begriff des „Hineinwachsens“ 14
5. Bewertung der Schutzgüter 17
 - 5.1 Begriffe Umwelt und Auswirkungen auf die Umwelt 17
 - 5.2 Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Schutzgüter 18
 - 5.3 Unterlagen nach § 6 Abs. 3 UVPG 21
6. Vorprüfung des Einzelfalls 23
 - 6.1 Prüfungsablauf 23
 - 6.2 Bei Waldumwandlungen zu prüfende Merkmale 25
 - 6.3 Bei Erstaufforstungen zu prüfende Merkmale 27
7. Literaturverzeichnis 30

Anlagen:

1.1 Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Stand 28.07.2010)

1.2 Prüfprotokolle zur Vorprüfung des Einzelfalles bei Waldumwandlungen und Erstaufforstungen der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (Stand 20.06.2014)

1.3 Formulare zur Vorprüfung des Einzelfalles bei Waldumwandlungen des Landratsamtes Bautzen (Stand 16.09.2014)

2. Frist- und Ablaufplanung zur UVP Waldumwandlung (Stand 14.07.2011)

1. **Einleitung**

Ziel von Umweltprüfungen ist einerseits, die menschliche Gesundheit und die natürliche Umwelt vor vorhersehbar schädlichen Auswirkungen geplanter Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen zu schützen. Zudem sollen Umweltprüfungen durch Transparenz und Einbindung der Öffentlichkeit in den Entscheidungsprozess zur Akzeptanz des betreffenden Projekts beitragen. Projektträgern soll auf diese Weise Planungssicherheit für das jeweilige Projekt gegeben werden. (BMU, 2012)

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)[1] regelt neben einer Vielzahl von anderen Vorhaben und Plänen, dass auch Maßnahmen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung in ihren Einzel- und Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Boden, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie den Menschen je nach Größe mit gestaffelter Intensität zu untersuchen sind.

Das UVPG vermittelt keinen nachbarrechtsrelevanten Drittschutz, denn es ist nach seinem Regelungsgehalt nicht dazu bestimmt, dem Schutz eines bestimmten Personenkreises zu dienen. Das UVPG beschränkt sich seinem Regelungsgehalt nach auf die Regelung einer UVP als verfahrensrechtlicher Anforderung im Vorfeld der Sachentscheidung, ohne diese um materiell-rechtliche Vorgaben anzureichern. Ein Bezug zur Sachentscheidung wird nur insoweit hergestellt, als das Ergebnis der UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist, es schreibt nicht vor, welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind. (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996 – 4 C 19.94; BVerwG, Urteil vom 23.04.1997 – 11 A 7/97; BVerwG, Beschluss vom 16.11.1998 – 6 B 110/98; OVG Münster, Beschluss vom 01.07.2002 – 10 B 788/02)

Die UVP ist ein der allgemeinen Abwägung vorgeschalteter Zwischenschritt. Als Ausprägung des Frühzeitigkeitsprinzips soll sie eine auf die Umweltbelange zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluss der sonstigen Belange gewährleisten. Die Umweltbelange sollen in gebündelter Form in die Abwägung eingehen. Verstärkt wird die Bedeutung der Umweltprüfung durch ihren integrativen Ansatz. (BVerwG, Urteil vom 18.11.2004 – 4 CN 11.03)

Entgegen der vom BVerwG in seiner früheren Rechtsprechung vertretenen Auffassung kommt es auf die Kausalität der fehlenden UVP oder UVP-Vorprüfung für den Erfolg einer Klage nach § 4 Abs. 1 UmwRG nicht (mehr) an (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 – 4 C 5.95; Urteil vom 18.11.2004 – 4 C 4.03); allein das Fehlen einer förmlichen UVP genügt für den Erfolg einer Klage (BVerwG, Urteil vom 24.11.2011 – 9 A 24.10). Das bedeutet indes nicht, dass es auf die Geltendmachung einer Verletzung von eigenen Rechten nicht mehr ankäme. Vielmehr lässt das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) das für zulässige Klagen nach § 42 Abs. 2 VwGO bestehende Erfordernis, die Verletzung der eigenen Rechte geltend zu machen, grundsätzlich unberührt. Eine Sonderregelung sieht § 2 Abs. 1 UmwRG lediglich für nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen vor (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.05.2012 – 12 KS 5/10). Nachgeholt werden kann nur eine fehlende Vorprüfung über die UVP-Pflichtigkeit (BVerwG, Urt. v. 20.8.2008 – 4 C 11/07). (SCHINK, 2012)

Mit der zum 01. März 2010 in Kraft getretenen Änderung der Flächengrößen für die einzelnen Prüfungsschritte im UVP-Verfahren unter Nr. 17 der Anlage 1 des UVPG ergibt sich für die Forstbehörden ein neuer Handlungsauftrag, welcher bisher nicht in diesem Maße wahrgenommen werden musste.

[1] in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Aus diesem Grund wurde 2010 eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern von Forstbehörden aus dem Freistaat Sachsen sowie den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, 2014 um den Freistaat Thüringen erweitert, gebildet. Die Arbeitsgruppe hat im Umgang mit umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Waldumwandlungen und Erstaufforstungen den Erfahrungsaustausch und ein weitgehend einheitliches Verwaltungshandeln zum Ziel.

Dabei erfolgte eine Abstimmung zum grundsätzlichen Vorgehen und zur Behandlung komplizierter Einzelverfahren bei der UVP einschließlich der Vorprüfung, um mit einer größeren Fallzahl gesichert eine Arbeitsroutine für die forstbehördliche Einzelentscheidung zu entwickeln.

Die vorliegenden Arbeitshinweise dokumentieren die Ergebnisse der fortgesetzten Abstimmungen zwischen den Beteiligten und zeigen daneben landesspezifische Besonderheiten im Umgang mit der UVP auf. Diese können aus spezifischen Verwaltungsabläufen, unterschiedlicher täglicher Verwaltungspraxis sowie Rechtsprechung in den Ländern resultieren.

Die von den Arbeitsgruppenmitgliedern vertretenen Standpunkte werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

2. Forstliche Vorhaben

2.1 UVP-pflichtige forstliche Vorhaben

Anlage 1 des UVPG enthält eine Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben"; einleitend wird in dieser ausgeführt:

„Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des Satz 1 und 2."

Der Gesetzgeber hat in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 17 aufgelistet, welche forstlichen Vorhaben einer Prüfung nach UVPG bedürfen; dies sind:

17.	*Forstliche Vorhaben:*	Sp. 1	Sp. 2
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	X	
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald,		A
17.1.3	2 ha bis weniger als 20 ha Wald;		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 1 UVPG
S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 3c Satz 2 UVPG

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Grundsätze verständigt:

Das Erfordernis zur Vorprüfung des Einzelfalls bzw. eine UVP-Pflicht besteht auch bei befristeten Waldumwandlungen.

Erläuterung: In § 9 BWaldG wird unterschieden zwischen befristeten und dauerhaften Waldumwandlungen.[1] Im UVPG wird in Nr. 17.2 der Anlage 1 keine derartige Differenzierung vorgenommen. Somit fallen dauerhafte und befristete Umwandlungen in den Anwendungsbereich des UVPG.

- *Feldgehölze und Kurzumtriebsplantagen sind kein Wald im Sinne des § 2 BWaldG und der Landeswaldgesetze. Damit besteht keine Verpflichtung zur Genehmigung der Erstaufforstung mit der Folge, dass diese Flächen keine forstlichen Vorhaben gemäß Nr. 17 der Anlage 1 UVPG sind und folglich keine Berücksichtigung bei der räumlichen und/oder zeitlichen Kumulation finden.*

[1] § 9 BWaldG – Erhaltung des Waldes:
„(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). ...
(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; ..."

- *Kahlhiebe bleiben bei der Bewertung der räumlichen und/oder zeitlichen Kumulation unberücksichtigt, da sie weiterhin dem Waldbegriff gemäß § 2 BWaldG und der Landeswaldgesetze unterliegen und somit keine forstlichen Vorhaben gemäß Nr. 17 der Anlage 1 UVPG sind.*

Das Untersuchungsgebiet wird erst bei festgestellter UVP-Pflicht festgelegt.

Aktive naturschutzfachliche Maßnahmen erfordern eine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. führen zu einer unbedingten UVP-Pflicht, wenn mit ihnen eine Umwandlung von Wald bei Erreichen der entsprechenden Grenzwerte verbunden ist.

Beispiel: Wiederherstellen von Offenlandbiotopen/FFH-Lebensraumtypen infolge Pflegemaßnahmen, die zu einem Verlust der sukzessiv eingestellten Waldeigenschaft führen oder Renaturierung von Moorflächen durch das aktive Anheben von Wasserständen (z. B. Schließen eines vorhandenen Grabensystems/Bau von Stauvorrichtungen) infolge dessen die aktuelle Waldbestockung abstirbt und eine natürliche Wiederbewaldung mit anderen Baumarten nicht zu erwarten oder nicht erwünscht ist.

2.2 **Vorhabensbegriff**

Nach § 2 Abs. 2 UVPG ist ein Vorhaben u. a. nach Maßgabe der Anlage 1 die Durchführung oder Änderung (einschließlich der Erweiterung) einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

Durch das Urteil des EuGH vom 28.02.2008, RdNr. 23 (C-2/07, Slg. 2008, I-1197) wurde festgestellt, dass sich das Wort „Projekt“ schon dem Wortlaut nach Art. 1 Abs. 2 der RL 85/337 auf materielle Arbeiten oder Eingriffe bezieht. Daraus folgt, dass die mit keinen Arbeiten oder Eingriffen zur Änderung des materiellen Zustands verbundene Verlängerung einer bestehenden Betriebsgenehmigung (für einen Flughafen) nicht als Projekt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der RL 85/337 eingestuft werden kann. Es ist dafür nur dann eine Prüfung erforderlich, wenn diese Maßnahme eine Stufe in einem Verfahren darstellt, das letztlich die Genehmigung einer Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der RL 85/337 zum Ziel hat. (EuGH, Urteil vom 17.03.2011, C-275/09, S. 118)

Zum *Begriff des Vorhabens* im Sinne des UVPG in Beziehung zur Waldumwandlung und Erstaufforstung gibt es *zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppe unterschiedliche Auffassungen*.

Die standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sowie die UVP betrachten ausschließlich die Auswirkungen der Erstaufforstung/Waldumwandlung auf die im UVPG genannten Schutzgüter.

Erläuterung: Die Auswirkungen des mit der Umwandlung verfolgten Zwecks werden ausschließlich in dem zu dessen Genehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren bewertet (z. B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliches Verfahren, bergrechtliches Betriebsplanverfahren).

bzw.

Zum Vorhaben gehören nicht nur die Erstaufforstung/Waldumwandlung, sondern auch die nachfolgenden Planungsabsichten, deren Auswirkungen mit zu betrachten sind.

Beispiel: Die Umwandlung eines Waldes mit anschließendem Anlegen eines Parkplatzes – hier werden die Auswirkungen des Parkplatzes durch die Forstbehörde mit betrachtet und in die Bewertung einbezogen.

Solange hierzu keine Rechtsprechung vorliegt, wird auf die landesübliche Verwaltungspraxis verwiesen.

3. Feststellung der Pflicht zur Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls oder der UVP

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen der Länder, die sich aus deren Gesetzgebung zur UVP (BbgUVPG, LUVPG M-V, SächsUVPG, ThürUVPG und UVPG LSA) ergeben, finden in diesen Arbeitshinweisen keine Berücksichtigung. Diese sind auf ihre Anwendungsnotwendigkeit jeweils zu prüfen.

Die Feststellung des Erfordernisses zur Vorprüfung des Einzelfalls bzw. der UVP-Pflicht ergibt sich aus:

§ 3 Abs. 1 UVPG: Festlegung des Anwendungsbereiches auf Vorhaben nach Anlage 1
§ 3b UVPG: UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung der Vorhaben
- Abs. 1: Begründung der UVP-Pflicht
- Abs. 2: UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben
- Abs. 3 Satz 1: hineinwachsen in die UVP-Pflicht
- Abs. 3 Satz 2: hineinwachsen in die UVP-Pflicht bei nachträglicher Kumulation

§ 3c UVPG: UVP-Pflicht im Einzelfall
§ 3e UVPG: Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben

3.2 Fallbeispiele

Anhand von Fallbeispielen zur Waldumwandlung können die in §§ 3 ff. UVPG genannten abstrakten Kriterien verdeutlicht werden:

Fallbeispiel 1:

Erstmals sollen 0,5 ha Wald zusammenhängend durch einen Vorhabensträger umgewandelt werden.

⇨ *keine UVP* und keine Vorprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich

Fallbeispiel 2 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Erstmals sollen 1,0 ha Wald zusammenhängend durch einen Vorhabensträger umgewandelt werden.

⇨ *standortbezogene Vorprüfung* für 1,0 ha nach § 3c Satz 2 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 erreicht ist

Unterschied zum Fallbeispiel 1: Die Flächengröße überschreitet den Schwellenwert der Anlage 1 für die standortbezogene Vorprüfung.

Fallbeispiel 3 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Erstmals sollen 5,0 ha Wald zusammenhängend durch einen Vorhabensträger umgewandelt werden.

⇨ *allgemeine Vorprüfung* für 5,0 ha nach § 3c Satz 1 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.2 erreicht ist

Unterschied zu den Fallbeispielen 1 und 2: Die Flächengröße überschreitet den Schwellenwert der Anlage 1 für die allgemeine Vorprüfung.

Fallbeispiel 4 (Begründung der UVP-Pflicht):

Zusammenhängende Waldfläche von 10,0 ha soll für ein Vorhaben umgewandelt werden.

⇨ *UVP-Pflicht* für 10,0 ha besteht nach § 3b Abs. 1 UVPG, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.1 erreicht ist.

Unterschied zu den Fallbeispielen 1, 2 und 3: Die Flächengröße überschreitet den Schwellenwert der Anlage 1. Die Durchführung einer UVP ist zwingend erforderlich.

Fallbeispiel 5 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Eine Waldfläche von 0,5 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an eine bereits 2012 umgewandelte Fläche von 0,5 ha umgewandelt werden.

⇨ *standortbezogene Vorprüfung* des Einzelfalls für 0,5 ha nach § 3c i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 in Summe mit 1,0 ha erreicht ist (räumliche Kumulation)

⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 1,0 ha zu berücksichtigen.

Unterschied zum Fallbeispiel 2: Die beabsichtigte Waldumwandlungsfläche von 0,5 ha liegt allein betrachtet unterhalb des Schwellenwertes der Anlage 1 zur standortbezogenen Vorprüfung. Aber im Zusammenhang mit den 0,5 ha von 2012 wird dieser Schwellenwert mit 1,0 ha überschritten. Für die 2012 durchgeführte Umwandlung von 0,5 ha war keine Vorprüfung erforderlich, da der Schwellenwert von 1,0 ha noch nicht erreicht war.

Fallbeispiel 6 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Eine Waldfläche von 0,5 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an eine bereits 2012 gerodete Fläche von 1,0 ha umgewandelt werden; 2012 wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

⇨ *standortbezogene Vorprüfung* des Einzelfalls für 0,5 ha nach § 3c i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 in Summe mit 1,5 ha erreicht ist (räumliche und zeitliche Kumulation)

⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 1,5 ha zu berücksichtigen.

Unterschied zum Fallbeispiel 2: Die beabsichtigte Waldumwandlungsfläche von 0,5 ha liegt allein betrachtet unterhalb des Schwellenwertes der Anlage 1 zur standortbezogenen Vorprüfung. Aber im Zusammenhang mit den 1,0 ha von 2012 wird dieser Schwellenwert mit 1,5 ha überschritten. Die bereits 2012 durchgeführte standortbezogene Vorprüfung für 1,0 ha rechtfertigt nicht eine isolierte Betrachtung für die neu beabsichtigten 0,5 ha Waldumwandlung.

Fallbeispiel 7 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Eine Waldfläche von 1,0 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an eine bereits 2010 gerodete Fläche von 4,0 ha umgewandelt werden; 2010 wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

⇨ *allgemeine Vorprüfung* des Einzelfalls für 1,0 ha nach § 3c i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.2 in Summe mit 5,0 ha erreicht ist (räumliche und zeitliche Kumulation)

⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 5,0 ha zu berücksichtigen.

Unterschied zum Fallbeispiel 6: Obwohl beide Umwandlungen „nur“ jeweils den Schwellenwert der Anlage 1 für die standortbezogene Vorprüfung überschreiten, ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da bei erforderlicher gemeinsamer Betrachtung (Kumulation) der dafür bestimmte Schwellenwert erreicht ist.

Fallbeispiel 8 (Begründung der UVP-Pflicht):

Eine Waldfläche von 0,8 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an eine im Jahr 2005 umgewandelte Fläche von 9,2 ha umgewandelt werden; bisher wurde keine UVP durchgeführt.

- ⇨ *UVP-Pflicht* besteht nach § 3b Abs. 3 Satz 1 UVPG für 0,8 ha.
- ⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 10,0 ha zu berücksichtigen (räumliche und zeitliche Kumulation).

Unterschied zum Fallbeispiel 4: Es erfolgt ein „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht" (0,8 ha) eines bereits bestehenden Vorhabens (9,2 ha). Nur über den „hineinwachsenden Teil" ist unter Berücksichtigung des „bestehenden Teils" (realisierten Vorhabens) zu entscheiden.

Fallbeispiel 9 (Begründung der UVP-Pflicht):

Eine Waldfläche von 0,8 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an zwei in den Jahren 2005 und 2006 umgewandelte Flächen von insgesamt 9,2 ha umgewandelt werden; bisher wurde keine UVP durchgeführt.

- ⇨ *UVP-Pflicht* besteht nach § 3b Abs. 3 Satz 1 und 2 UVPG für 0,8 ha.
- ⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 10,0 ha zu berücksichtigen (räumliche und zeitliche Kumulation).

Unterschied zum Fallbeispiel 8: Es erfolgt ein „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht" (0,8 ha) mehrerer bestehender und nachträglich miteinander kumulierender Vorhaben (9,2 ha).

Fallbeispiel 10 (Begründung der UVP-Pflicht):

Eine zusammenhängende Waldfläche von 10,0 ha soll in zwei Verfahren (2 ha und 8 ha), die gleichzeitig verwirklicht werden, umgewandelt werden.

- ⇨ *UVP-Pflicht* besteht für beide Vorhaben nach § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG (kumulierende Vorhaben), da der Größenwert von 10,0 ha gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.1 zusammen erreicht ist (räumliche und zeitliche Kumulation).
- ⇨ Die UVP kann einzeln oder gemeinsam durchgeführt werden, es sind aber in jedem Verfahren die Umweltauswirkungen für die gesamten 10 ha zu berücksichtigen.

Unterschied zu den Fallbeispielen 8 und 9: Die beiden Vorhaben befinden sich gleichzeitig im Genehmigungsverfahren. Es gibt noch kein „bestehendes" (realisiertes) Vorhaben, welches durch die beabsichtigten Vorhaben in die UVP-Pflicht „hineinwächst".

Die Größenwerte erreichen für sich allein nur die Schwellenwerte der Anlage 1 für die standortbezogene (2 ha) bzw. allgemeine (8 ha) Vorprüfung, nur in der Summe wird der Schwellenwert für eine „unbedingte" (10 ha) UVP erreicht.

Voraussetzung ist ein enger räumlicher Zusammenhang von bis zu 250 m (siehe Kap. 4.2).

Fallbeispiel 11 (UVP-Pflicht im Einzelfall):

Eine zusammenhängende Waldfläche von 10,0 ha soll in drei Vorhaben (0,5 ha, 2,0 ha und 7,5 ha), die gleichzeitig verwirklicht werden sollen, umgewandelt werden.

- ⇨ *allgemeine Vorprüfung* für 9,5 ha nach § 3b Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 3c i. V. m. § 3b Abs.2 Satz 1 und 2 UVPG erforderlich, da der Größenwert gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.2 erreicht ist
- ⇨ Es sind die Umweltauswirkungen für die gesamten 10,0 ha zu berücksichtigen.
- ⇨ *Diese „Bagatellgrenze" gilt aber nicht für die Ermittlung der Größenwerte für die Vorprüfung des Einzelfalls. In § 3c UVPG wird nur auf § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht aber auf Satz 3 UVPG verwiesen.*

 Erläuterung: Fallbeispiel 11 beschreibt den schwer verständlichen Fall, dass bei einer gleichzeitigen Kumulation eine *Bagatellgrenze* gilt. Damit wird *keine* unbedingte *UVP*

erforderlich sondern nach § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung mit einen Rückverweis auf § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG. Die Bagatellgrenze ist aber in § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG geregelt und bleibt somit außer Betracht. Deshalb sind bei der allgemeinen Vorprüfung für 9,5 ha die Umweltauswirkungen von den 10 ha zu betrachten.

Unterschied zum Fallbeispiel 10: Der Größenwert eines Vorhabens (0,5 ha) liegt unterhalb des Schwellenwertes der Anlage 1 für die standortbezogene Vorprüfung (2 ha). Diese 0,5 ha bleiben nach § 3b Abs. 2 Satz 3 UVPG unberücksichtigt.

Es sind deshalb nur 9,5 ha bei der Kumulierung nach dem UVPG zu betrachten. Eine allgemeine Vorprüfung ist erforderlich.

Unterschied zu den Fallbeispielen 8 und 9: Die drei Vorhaben befinden sich gleichzeitig im Genehmigungsverfahren. Es gibt noch kein „bestehendes“ (realisiertes) Vorhaben, welches durch die beabsichtigten Vorhaben in die UVP-Pflicht „hineinwächst“.

Fallbeispiel 12 (Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben):

2014 soll eine Waldfläche von 0,5 ha unmittelbar angrenzend an eine Umwandlungsfläche von 4,0 ha aus dem Jahr 2012 umgewandelt werden; für die Waldumwandlung von 4,0 ha wurde 2012 eine UVP durchgeführt.

⇨ *allgemeine Vorprüfung* des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für 0,5 ha erforderlich (räumliche und zeitliche Kumulation)

Unterschied zum Fallbeispiel 6: Eine summarische Aufrechnung der beiden Größenwerte (0,5 ha + 4,0 ha) zu 4,5 ha mit der Feststellung des Erreichens des Größenwertes für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (< 5,0 ha) nach § 3c UVPG ist nicht möglich, da die Umwandlungsfläche von 2012 (4,0 ha) bereits ein UVP-pflichtiges Vorhaben war, kann nur § 3e UVPG angewandt werden.

Fallbeispiel 13 (Erweiterung einer Waldumwandlung, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde):

Eine Waldfläche von 0,2 ha soll im Jahr 2014 unmittelbar angrenzend an eine umgewandelte Fläche von 10,5 ha umgewandelt werden. Die bereits umgewandelte Fläche setzt sich aus einer Umwandlung von 10,0 ha aus dem Jahr 2003, dafür wurde eine UVP durchgeführt, und einer Erweiterungsfläche von 0,5 ha aus dem Jahr 2008 zusammen.

⇨ *allgemeine Vorprüfung* des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG für 0,7 ha erforderlich

⇨ Die Umweltauswirkungen der Umwandlung aus dem Jahr 2008 sind mit zu betrachten, wenn für die Fläche aus dem Jahr 2008 keine UVP durchgeführt wurde.

Unterschied zum Fallbeispiel 12: Bei der Erweiterung eines bereits UVP-geprüften Vorhabens (Umwandlungsfläche 2003) sind vorangegangene Erweiterungen (2008) mit zu berücksichtigen, wenn dafür keine UVP durchgeführt wurde.

Fallbeispiel 14 (Erweiterung einer „altbestandsgeschützten“ Waldumwandlung):

Eine Waldfläche von 0,5 ha soll unmittelbar angrenzend an eine bereits vordem 03.07.1988 gerodete Fläche von 9,5 ha umgewandelt werden.

⇨ *keine UVP* und keine Vorprüfung nach §§ 3b Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich

Unterschied zu den Fallbeispielen 8 und 9: Die bereits bestehende Rodungsfläche von 9,5 ha war vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG (03.07.1988) bereits angelegt. Dieser Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größenwerte unberücksichtigt. Für das Beitrittsgebiet gilt dabei anstelle des Ablaufs der Umsetzungsfrist der UVP-RL der Beitrittszeitpunkt 03.10.1990 (BVerwG, Urteil vom 12.06.2002 – 7 C 2/02).

Fallbeispiel 15 (Änderungsantrag zu einer bereits genehmigten Waldumwandlung):

Im Jahr 2012 wurde eine befristete Waldumwandlung für 6 ha genehmigt und vollzogen. Die Wiederaufforstung sollte im Jahr 2014 erfolgen. Die allgemeine Vorprüfung führte zu dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich ist.

Im Jahr 2014 wird für eine Teilfläche von 1 ha der befristet genehmigten Waldumwandlungsfläche nunmehr ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gestellt.

- ⇨ Eine erneute *allgemeine Vorprüfung* des Einzelfalls ist nach § 3c i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG für 1 ha dauerhafte Waldumwandlung erforderlich.
- ⇨ Die Umweltauswirkungen der übrigen befristeten Waldumwandlungsfläche von 5 ha sind mit zu betrachten.

Fallbeispiel 16 (Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren):

In einem Bauleitplan soll für eine Waldfläche von 2,5 ha eine andere Nutzungsart dargestellt bzw. festgesetzt werden.

- ⇨ Eine separat von der Forstbehörde durchzuführende *standortbezogene Vorprüfung* des Einzelfalls (gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1) ist grundsätzlich *nicht erforderlich*, wenn bei der schutzgutbezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen in den Planungsunterlagen für die betroffenen forstlichen Aspekte die Ausgangssituation vollständig und zutreffend erfasst wurde und die vorgenommene Bewertung für die Forstbehörde nachvollziehbar ist (Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB). Das Ergebnis ist der Gemeinde mitzuteilen.
- ⇨ Sofern die Umweltauswirkungen der Waldumwandlung nicht oder nicht vollständig im Umweltbericht zum Bauleitplan dargestellt wurden, so ist dies in einem eigenständigen Verfahren der Forstbehörde entsprechend dem Verfahrensablauf des UVPG nachzuholen.

Unterschied zu Fallbeispiel 2: Sofern die forstlichen Belange vollständig und nachvollziehbar erfasst und bewertet wurden, ist eine eigenständige standortbezogene Vorprüfung nicht erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Im Falle der Genehmigung des Bauleitplanes ist für die betroffene Waldfläche (2,5 ha) dann eine UVP durchgeführt worden.

Besonderheit: Jede bauplanungsrechtliche Umweltprüfung (UP) entspricht der UVP nach UVPG. Der Bund hat eine Vollregelung im BauGB zur UP geschaffen, welche keine Anwendung des UVPG mehr erfordert. Die UP nach BauGB ersetzt die Strategische Umweltprüfung (SUP) nach UVPG. Eine Abschichtung der UVP zwischen vorbereitender Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und verbindlicher Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgt, da für jede Bauleitplanung nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

4. Kumulation

4.1 Begriff der Kumulation und Voraussetzungen für deren Vorliegen

Kumulation beschreibt die An- bzw. Aufrechnung von Größen- und Leistungswerten mehrerer Vorhaben nach § 3b Abs. 2 UVPG, unter der Voraussetzung, dass

- es sich um *Vorhaben derselben Art* handelt,
- die *gleichzeitig verwirklicht* werden sollen *und*
- in einem *engen Zusammenhang* stehen.

Dabei handelt es sich in jedem Fall um mehrere gleichzeitig „laufende" Verfahren, die noch nicht genehmigt sind (Fallbeispiele 10 und 11 im Abschnitt 3.2).

Die Kumulationsregelung des § 3b Abs. 2 UVPG soll vor dem Hintergrund der „Irland-Entscheidung" des EuGH verhindern, dass größere oder komplexe Vorhaben in kleinere Einzelvorhaben aufgeteilt werden, um UVP-rechtliche Größen- oder Leistungswerte auszuhebeln („*Salamitaktik*").

Vorhaben derselben Art, von demselben oder mehreren Trägern oder Eigentümern sind nur solche, deren Größen-, Leistungswerte und deren Umweltauswirkungen *vergleichbar* sind. Folglich sind die Umwandlung von Wald und die Erstaufforstung keine Vorhaben derselben Art.

Die Voraussetzungen für einen engen räumlichen Zusammenhang bei *sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen* sind erfüllt, wenn die Vorhaben sich auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in einem konkreten Gebiet auswirken können.

In der Kommentierung zum UVPG wird der notwendige enge räumliche Zusammenhang durchaus unterschiedlich beurteilt.

So wird durch DIENES[1] angenommen, dass dieser besteht, wenn „die Maßnahmen nebeneinander, ohne Unterbrechung durch andere Bodennutzungen relevanten Umfangs, verwirklicht werden".

BOSCH/HARTLIK/PETERS[2] verweisen dagegen darauf, dass bei der Beurteilung „auf die entsprechenden Einwirkungsbereiche hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter abgestellt werden" sollte. Diese Auffassung von BOSCH/HARTLIK/PETERS wird auch im Leitfaden des BMUL vertreten, welcher auf einen „einheitlichen Wirkraum" der Vorhaben abstellt.

Das OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2000, 354, hat dazu in einem Urteil festgestellt, dass Unterbrechungen durch eine Straße oder einen Bach nicht schaden, wohl aber durch einen 200 m breiten Acker oder Gehölzstreifen.[3]

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar, Hrsg. HOPPE, 3. Aufl., 2007, Carl Heymanns Verlag

[2] Forschungsbericht 202 13 129 des Umweltbundesamtes, 2006, „Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung"

[3] in GASSNER, UVPG, Kommentar, 2006, RdNr. 13 zu § 3b UVPG

4.2 **Begriff des „Hineinwachsens“**

Tatsächlich häufiger wird in der Praxis der Fall des „Hineinwachsens“ nach § 3b Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 UVPG vorkommen.

Es ist nach Satz 1 das erstmalige Erreichen der UVP-Schwellenwerte eines Vorhabens durch Änderung oder Erweiterung (Fallbeispiele 5, 7 und 8 in Abschnitt 3.2) geregelt.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Satzes 2 ist das Hineinwachsen mehrerer zeitlich „nachträglich kumulierenden“ Vorhaben (Fallbeispiel 9 in Abschnitt 3.2) geregelt.

Auch beim „Hineinwachsen“ müssen die Voraussetzungen wie bei der Kumulation (Vorhaben derselben Art, enger Zusammenhang) erfüllt sein. Eine generelle Ausnahme für das Hineinwachsen besteht nach § 3b Abs. 3 Satz 4 UVPG allerdings für Vorhaben nach Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 der Anlage 1 UVPG (Industriezonen und Städtebauprojekte).

Besonderer Betrachtung bedarf bei den nachträglich kumulierenden Vorhaben von in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen der zurückliegend zu berücksichtigende zeitliche Aspekt. Im UVPG selbst besteht keine einschränkende Regelung über eine Befristung für die zurückliegende Dauer der in die Betrachtung noch einzubeziehenden Vorhaben derselben Art. In § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG wird letztlich darauf verwiesen, dass Vorhaben vor dem Ablauf der Umsetzungsfristen der RL 85/337 und 97/11 (03.07.1988) unberücksichtigt bleiben. Der Umkehrschluss, dass alle danach liegenden Vorhaben dann zu berücksichtigen sind, hat fachliche und verwaltungsorganisatorische Bedenken hervorgerufen. Beispielsweise erlangt eine zu Grünland umgewandelte Waldfläche eine eigenständige Wirkung auf die einzelnen Schutzgüter, die ab einem gewissen Zeitpunkt nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auch verfahrensorganisatorisch ergeben sich aus Sicht der Aufbewahrungspflicht von Akten hier Grenzen, welches ein unbeschränktes zurückliegendes Betrachten von Maßnahmen schon praktisch verhindert.

Eine Einschränkung wird nur in § 3b Abs. 3 Satz 5 UVPG genannt, wonach bei Vorhaben der Nr. 14.4 (Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße) und 14.5 (Verlegung oder Ausbau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße) der Anlage 1 UVPG neben dem engen räumlichen auch ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. Einen solchen engen zeitlichen Zusammenhang nimmt DIENES[1] in der Kommentierung dann an, wenn der Zulassungsantrag für einen neuen Streckenabschnitt noch innerhalb der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses[2] für den vorangegangenen Streckenabschnitt gestellt wird.

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar, Hrsg. HOPPE, 3. Aufl., 2007, Carl Heymanns Verlag

[2] § 75 VwVfG – Rechtswirkungen der Planfeststellung:
„(4) Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.“

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgenden Grundsatz verständigt:

zeitlicher Zusammenhang:

- ⇨ ergibt sich aus der Aufbewahrungsfrist für Vorgänge entsprechend den landesspezifischen Registraturbestimmungen bei Waldumwandlungen[1]
- ⇨ erlischt bei Erstaufforstungen, sobald diese das Stadium einer gesicherten Kultur erreichen

Die *räumliche Abgrenzung des Untersuchungsraumes* wird vor allem aus dem Einfluss des Waldes auf das Klima und den daraus sich ergebenden Wirkungen auf die anderen Schutzgüter bestimmt.

An Waldrändern herrschen veränderte Klimaverhältnisse, was sich als Übergangsklima zwischen Wald und Freiland aber auch als Sonderklima, d. h. es werden sowohl die Werte des Waldes als auch des Freilandes über- bzw. unterschritten, darstellen kann. Die einzelnen Klimaelemente erfahren dabei nach FLEMMING[2] am Waldrand folgende Modifikationen:

- *Strahlung:* Die Globalstrahlung ist im Vergleich zum Freiland unmittelbar am Bestandesrand am geringsten. Mit wachsendem Abstand vom Wald nimmt sie aber rasch zu. So weist die Globalstrahlung vom Frühjahr bis zum Herbst unabhängig von der Exposition des Bestandesrandes in einem Abstand von 2 Baumhöhen wieder über 90 % der waldunbeeinflussten Freilandstrahlung auf. Während unmittelbar am Waldrand z. B. im Frühling und Herbst an einem südexponierten Waldrand 83 % und an einem nordexponierten Waldrand nur 24 % der waldunbeeinflussten Freilandstrahlung ermittelt wurden. Auch die terrestrische Strahlung des Bodens wird vom Bestandesrand bis zu einer Reichweite von 1 bis 2 Baumhöhen abgeschwächt.
- *Windgeschwindigkeit:* Die Windgeschwindigkeit am Luv-Rand an der Wald-Feld-Grenze beträgt etwa 70 % der Windgeschwindigkeit des offenen Feldes, am Lee-Rand etwa 30 %. Die Reichweite des Windschutzes des Waldes in Richtung zum Freiland beträgt auf der Luvseite etwa 5 bis 10, auf der Leeseite etwa 20 bis 50 Bestandeshöhen. Im Bestandesinneren ist nach etwa 10 Bestandeshöhen erst der Endwert der Windgeschwindigkeit erreicht. In einer Entfernung von 2 Bestandeshöhen wird auf der Luvseite eine Windgeschwindigkeit von etwa 90 %, auf der Leeseite von etwa 60 % und im Bestandesinneren von etwa 50 % gegenüber dem offenen Feld erreicht.
- *Niederschlag:* Der Niederschlagsschatten beträgt bei Regen maximal 0,4, bei Schnee maximal 1 Bestandeshöhe an windexponierten Wald-Feld-Grenzen. Dieser Effekt wird umgekehrt auch an der Luvseite durch „Unterregnung“ bzw. Einwehung erreicht.
- *Temperatur:* Die Expositionsunterschiede der wahren Lufttemperatur an Waldrändern betragen meist nur einige zehntel Kelvin, während die entsprechenden Unterschiede der Pflanzen- und Bodentemperatur wesentlich höher (im Extremfall 20 bis 40 K) sein können.
- *Relative Luftfeuchtigkeit:* Die relative Luftfeuchtigkeit verhält sich umgekehrt zur Temperatur, wobei dabei die Windgeschwindigkeit einen wesentlichen Einfluss hat.

[1] *Beispiel 1:* In der Sächsischen VwV Registraturordnung vom 21. November 2008 (SächsABl. 2008, Nr. 50, S. 1671) ist geregelt, dass (soweit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der obersten Behörden nichts anderes bestimmen) Vorgänge 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorgänge geschlossen wurden. Vorgänge sind dann zu schließen, wenn sie für den Geschäftsbetrieb nicht mehr ständig benötigt werden.
⇨Dazu sind beispielsweise die festgesetzten Auflagen des Bescheides vollständig zu erfüllen.

Beispiel 2: Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Bekanntmachung des Innen- und Finanzministeriums vom 02. Oktober 2009 (ABl. M-V 2009, Nr. 42, S. 782) Festlegungen zu Aufbewahrungsfristen; in der Regel 10 Jahre

[2] aus FLEMMING, G., Wald – Wetter - Klima, 1. Aufl., 1982, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin

- Dass diese Randeinflüsse die Bestockung physiologisch belasten (insbesondere die Windgeschwindigkeit), zeigt die in der Regel abnehmende Bestandeshöhe vom Bestandesinneren zum Waldrand.

Schlussfolgernd hat sich die Arbeitsgruppe auf folgenden Grundsatz verständigt:

räumlicher Zusammenhang:

I.) Der Untersuchungsraum für die forstfachlichen Auswirkungen einer Waldumwandlung/ Erstaufforstung beträgt mindestens das Doppelte der zu erwartenden Baumhöhe der Hauptbaumart, in der Regel jedoch nicht mehr als 250 m. Als Richtwert werden eher 250 m empfohlen.[1]

⇨ *Ausnahmen für geringere Entfernung:* örtliche, natürliche oder künstliche Hindernisse wie Siedlungen, Bauflächen oder andere Nutzungsarten, ...

⇨ *Ausnahmen für weitere Entfernung:* weite Blickbeziehungen, derselbe Schutzstatus (NSG, LSG, NATURA 2000), angeschnittene Waldflächen mit verbleibenden Restwaldflächen in einer Entfernung bis zu einer doppelten Baumhöhe, derselbe Grundwasserleiter, …

II.) Bei mehreren Waldumwandlungsvorhaben (einschließlich zurückliegender Umwandlungen) ist zu prüfen, ob ein enger räumlicher Zusammenhang besteht. Dieser kann bei den einzelnen Schutzgütern unterschiedlich sein und wird durch die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter begründet.

Beispiele:

a) Schutzgut Wasser: zwei Umwandlungsflächen liegen räumlich nah beieinander aber in verschiedenen Wassereinzugsgebieten (Wasserscheide). ⇨ Bei der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut bleibt jeweils die zweite Umwandlung unberücksichtigt.

b) Schutzgut Landschaftsbild: zwei Umwandlungsflächen liegen zwar relativ weit auseinander aber in sehr exponierter Lage (auf Bergkuppen). ⇨ Bei der Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut wird jeweils die andere Umwandlung mit betrachtet.

[1] Nach LBP-Leitfaden Mecklenburg-Vorpommern Anlage III S. 4 werden Untersuchungsräume in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung bis zu 250 m beidseitig vom Straßenbauvorhaben vorgesehen. Um Rechtssicherheit zu erlangen ist z. B. für den Neubau der A 14 sogar beidseitig ein 500 m Korridor gewählt worden. Der Untersuchungsraum soll im Regelfall bis zur maximalen Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen reichen. Die Auswirkungstiefen im betroffenen Landschaftsraum werden von 100 m bis 2.500 m angenommen.

5. **Bewertung der Schutzgüter**

5.1 **Begriffe Umwelt und Auswirkungen auf die Umwelt**

Der Umweltbegriff wird im UVPG nicht definiert. In der Entwurfsfassung der UVPVwV war dies beabsichtigt mit: „Umwelt ist ein durch Wechselbeziehungen verbundenes System aus Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (ökosystemarer Umweltbegriff), das auch Kultur- und sonstige Sachgüter einschließt."

Der Begriff der Auswirkung auf die Umwelt ist ebenfalls nicht im UVPG definiert. Dieser weicht auch von dem üblichen Begriff der Umwelteinwirkung ab. Damit hat im Rahmen einer UVP eine eingehende Prüfung zu erfolgen, die über die Anforderungen der an die Umwelteinwirkungen anknüpfenden Gesetze hinausgehen soll. Es sind auch die - voraussichtlichen - Folgen aus den Umwelteinwirkungen in einer UVP mit einzubeziehen. Es ist auch keine Einschränkung z. B. nach der Schädlichkeit vorzunehmen. Es sind alle - positive und negative - Auswirkungen zu erfassen.

Auswirkungen auf die Umwelt können bei der Errichtung (Fällung) des bestimmungsgemäßen (Waldumwandlung) oder bestimmungswidrigen Betriebes eines Vorhabens:

- kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- ständig oder vorübergehend vorhanden sein,
- aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein,
- systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional) sein.

Gegenstand der Untersuchung sind demnach die Auswirkungen, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls verursacht werden können (nicht nur die, die mit mehr oder weniger hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind).

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgende Grundsätze verständigt:

Berücksichtigung benachbarter Flächen, die kein Wald sind:

a) Die Waldumwandlungsfläche unterschreitet die für eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderliche Mindestfläche. ⇨ Da keine Vorprüfung erforderlich ist, bleiben auch Vorhaben/ Eingriffe auf benachbarten Flächen außerhalb des Waldes unberücksichtigt.

b) Die Größe der Umwandlungsfläche erfordert eine standortbezogene/ allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls. ⇨ Die Auswirkungen von Eingriffen außerhalb des Waldes sind in die Bewertung einzubeziehen, wenn dieselben Schutzgüter betroffen sind.

Beispiel zu Fall b): An eine Waldfläche von 1,5 ha grenzt eine 3 ha große Streuobstwiese an. Beide Flächen erfüllen aufgrund der Steilhanglage eine besondere Bodenschutzfunktion und für beide Flächen ist eine Nutzungsartenänderung beantragt, bei der dasselbe Schutzgut (Boden) berührt wird. Daher ist bei der Einschätzung, ob die Umwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich möglicher Bodenerosion hat, der Eingriff in die Streuobstwiese mit zu betrachten.

5.2 **Ermittlung, Bewertung und Beschreibung der Schutzgüter**

Die Erheblichkeit wird bestimmt durch das Ausmaß der Auswirkungen (geographische Gebiets- und/oder Bevölkerungsbetroffenheit), den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen und der Dauer, Häufigkeit oder Reversibilität der Auswirkungen (siehe Anlage 2 Nr. 3 UVPG).

Nach HARTLIK, J. (2006) ist die Erheblichkeitsschwelle bei der Vorprüfung zur Durchführung einer UVP nicht erst erreicht, wenn die anzunehmenden Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Versagung der Waldumwandlungsgenehmigung erwarten lassen. Die Erheblichkeitsschwelle ist tendenziell niedriger anzusetzen. Demgegenüber ist aber nicht jede Umweltauswirkung des Vorhabens, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfassen und abzuwägen ist, erheblich.

Da bei der Vorprüfung bereits mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu berücksichtigen sind, stellt die Wahrscheinlichkeit kein eigenständiges Kriterium dar. Nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG ist per se eine „erhebliche Auswirkung auf die Umwelt“ im Sinne des UVPG. Es sind nur die Wirkungen erheblich, die bei der fachgesetzlichen Zulassungsentscheidung maßgeblich sind.

Nachteilig sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt.

Die gesetzlichen Ge- und Verbote für die besonders sowie die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sind zu berücksichtigen.

- ⇨ Bei streng geschützten Arten und Vögeln nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist bereits die Möglichkeit eines Risikos einer Verletzung der Verbote ausreichend, damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird.
- ⇨ Sind aufgrund eines Vorhabens weitreichende oder gefährdende Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer besonders geschützten Art möglich, führt dies ebenfalls zu einer Prüfpflicht.[1]

Voraussetzung für die Durchführung der Vorprüfung ist, dass der Sachverhalt vollständig und zutreffend erfasst wurde, um zu einem nachvollziehbarem Ergebnis zu gelangen (§ 3a Satz 4 UVPG).

So wird in einem Beschluss des OVG Lüneburg u. a. gerügt, dass eine Diskrepanz im Alter des Waldbestandes bis zu 45 Jahren zwischen dem tatsächlichen und dem bei der Vorprüfung angenommenen Alter besteht. Dies führte nach Auffassung des Gerichts zu einem nicht

[1] Bei Arten nach Anhang IV der Habitatrichtlinie sollte jedes Risiko der Verletzung der Verbote nach Art. 12 und 13 ausreichen, das nicht anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, um die Verpflichtung zur Umweltprüfung auszulösen (EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C-404/09). Gleiches sollte für Vögel des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelten, die nach Art. 4 Abs. 1 dieser RL als besonders gefährdet definiert werden (EuGH, Urteil vom 24.11.2011, C-404/09), sowie bei Arten des Anhangs II des Übereinkommens von Bern. Bei den übrigen europäischen Vogelarten sowie den Arten und Lebensräumen, die nur nach Art. 2 des Übereinkommens von Bern geschützt werden, bedarf es dagegen besonderer Anhaltspunkte für eine hohe Gefährdung der Art oder für besonders weit reichende Auswirkungen des Projekts, Plans oder Programms auf die Art, um die Prüfpflicht zu begründen. Im Hinblick auf die Gefährdung können etwa besondere Schutz- und Fördermaßnahmen der Mitgliedsstaaten Indizwirkung entfalten, aber auch Rote Listen oder ähnliche Dokumente (EuGH, Urteil vom 13.06.2002, C-117/00). (SOBOTTA, C., 2013)

nachvollziehbaren Ergebnis der Vorprüfung, da für die Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen aus der Umwandlung von Wald auch das Alter des betroffenen Baumbestandes von Bedeutung sein kann. Eine fehlende Plausibilität der Ergebnisse der Vorprüfung ergab sich auch daraus, dass zu möglichen Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen keine Auseinandersetzung erfolgte (OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.08.2013 – 4 ME 76/13).

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit:

- Veränderungen der menschlichen Gesundheit (unabhängig ob physisch-organischen Charakters oder psychischer Natur),
- Störungen des physischen, psychischen oder sozialen Wohlbefindens (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Bedürfnisse der Familie, der jungen und alten Menschen und von Behinderten, Belange von Sport, Freizeit und Erholung)

Nicht erfasst sind die ökonomischen und sozialen Folgen für den Menschen und die menschliche Gesundheit (z. B. bei Umsiedlungen von Menschen infolge Tagebauausweitung).

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

- unmittelbare Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. des biologisch-physiologischen Normalzustandes
- mittelbare Beeinträchtigungen (z. B. Schadstoffeinträge, Grundwasserveränderungen, Änderung klimatischer Faktoren)

Dieses Tatbestandsmerkmal umfasst nicht nur einzelne Lebewesen sondern auch Populationen und Arten, unabhängig ob wildlebend oder unter Kontrolle des Menschen, unabhängig ob besonders schützenswert. Besonders die mit der UVP-RL beabsichtigte Erhaltung der Artenvielfalt sollte eine wichtige Auslegungshilfe für das Begriffsverständnis sein. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad nach § 1 Abs. 2 BNatSchG insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen. Außerdem ist den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen (Wirkungsgefüge aus Arten und Lebensgemeinschaften und ihrer unbelebten natürlichen und anthropogenen Umwelt[1]), Biotopen und Arten entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope sind mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten, bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Boden:

- obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen; Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (natürliche Funktion)

[1] aus Begründung des BNatSchG

- der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte; als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung
- Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, einschließlich der flüssigen und gasförmigen Bodenbestandteile, ohne Grundwasser und Gewässerbetten
- Auswirkungen sind alle Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Bodeneigenschaften (z. B. Ab- und Auftragungen, Erosion, Verdichtung, Stoffanreicherung), die nachhaltige Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion besorgen lassen

Wasser:

- Gewässer sind die Teile der Erdoberfläche, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit oder künstlichen Vorrichtungen nicht nur vorübergehend mit Wasser bedeckt sind, sowie die Teile des Erdinnern, die Wasser enthalten. Außerdem zählt dazu das Gewässerbett, das Ufer, die Schwebstoffe im Wasser, Geschiebe und Eis. Ein zeitweises Versiegen oder eine teilweise Verrohrung eines Baches ist unschädlich.

 Kein Gewässer sind Rohrleitungen u. a. Wasserbehälter.
- Auswirkungen sind alle Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit (z. B. Wassermenge, natürliche Temperatur, Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit, stoffliche Zusammensetzung, Schad- und Nährstoffbelastung).

Luft:

- das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen und horizontalen Ausdehnung über der Erdoberfläche, insbesondere die unteren Luftschichten
- Auswirkungen sind alle Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit [z. B. Stoffeinträge, Temperatur, Luftaustausch (Kaltluftentstehung, Kaltluftfließen)].

Klima:

- der für ein begrenztes geographisches Gebiet typische Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum
- Auswirkungen sind alle Veränderungen z. B. der Lufttemperatur, der Luftfeuchtigkeit, der Windgeschwindigkeit und -richtung sowie der Häufigkeit, Dauer und Intensität insbesondere von lokalen und regionalen Niederschlagsereignissen.

Landschaft:

- ein durch bestimmte strukturelle und funktionelle Merkmale und eine charakteristische Nutzungsweise individuell geprägter und als Einheit in dieser Merkmalsvielfalt abgrenzbarer Teilraum der Erdoberfläche, wobei Bodengestaltung, Bodenart, Pflanzenbewuchs und Gewässer, geschichtlich gewachsene Verteilung der Nutzungsarten aber auch „Landschaftsschäden“, wie sichtbare Trassen und Bauwerke Hauptmerkmale sind, die die Eigenheit einer Landschaft bestimmen
- „Ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist.“ (Kap. I Art. 1 lit. a der Europäischen Landschaftskonvention)

Landschaftsbild:

- schließt ästhetische Funktionen von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktionen ein - nicht nur visuell, sondern aller Sinne
- wird u. a. geprägt durch die Topographie und Vegetation

- rechtlich werden unter dem Begriff Landschaftsbild die Merkmale Vielfalt, Eigenart und Schönheit zusammengefasst

Landschaftshaushalt:

- umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie der menschlichen Gesellschaft
- Auswirkungen sind Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit (z. B. Lebensräume für Tiere und Pflanzen - wegen der Komplexität kann auf Bio-Indikatoren zurückgegriffen werden)

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- körperliche Gegenstände, unerheblich ob natürlich belassen oder künstlich geschaffen, ob öffentlich-rechtlich, privatrechtlich oder herrenlos
- Auswirkungen sind Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit (z. B. Beschädigung, Zerstörung)
- die Auswirkungen eines Projekts auf die menschliche Nutzung von Sachgütern, z. B. auch dingliche oder schuldrechtliche Nutzungsrechte

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

- Interaktionen, welche die Wirkungen von Einzelgrößen modifizieren (verstärken, abschwächen, nicht beeinflussen)
- Die Grenzen einer fachlich-sektoralen Betrachtungsweise sollen damit überwunden werden und dem ökosystemaren Ansatz des Umweltbegriffes Rechnung getragen werden
- Besonderes Augenmerk ist auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Umwelt und damit auf die Veränderung der wertgebenden Elemente zu richten.

5.3 **Unterlagen nach § 6 Abs. 3 UVPG**

Vom Projektträger sind nach § 6 Abs. 3 UVPG folgende Unterlagen beizubringen:

a. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, insbesondere Waldflächenbilanz,
b. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert und soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
c. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie Angaben zur Bevölkerung, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich und für den Projektträger zumutbar ist,
d. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens,
e. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
f. Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der

Umwelt durch das Vorhaben führen können,

g. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Positionen f, g und h sind nur geschuldet, falls die Angaben nach der Art des Vorhabens erforderlich sind. Die allgemein verständliche Zusammenfassung muss sich auf alle o. g. Beschreibungen erstrecken.

Das BVerwG hat entschieden, dass § 6 Abs. 3 und 4 UVPG vom Vorhabensträger bestimmte inhaltliche (Mindest-)Angaben verlangt. Es ist dem Vorhabensträger aber freigestellt, in welcher Form er die Angaben vorlegt. Dies könne in Gestalt einer eigenständigen UVS geschehen; es reiche jedoch auch aus, wenn die erforderlichen Angaben auf verschiedene Unterlagen wie den landschaftspflegerischen Begleitplan, den Erläuterungsbericht, die schalltechnische Untersuchung und Schadstoffuntersuchung verteilt seien. (BVerwG Urteil vom 19.08.1998 – 4 C 11.96 und vom 24.11.2004 – 9 A 42.03)

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgenden Grundsatz verständigt:

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls bzw. der UVP vorgelegte Unterlagen und das Ergebnis der forstbehördlichen Prüfung behalten in der Regel 5 Jahre ihre Gültigkeit.

6. **Vorprüfung des Einzelfalls**

6.1 **Prüfungsablauf**

Die in Nr. 17 der Anlage 1 des UVPG vorgenommene Abstufung zwischen

- standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls,
- allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls und
- der UVP-Pflicht aufgrund der Flächengröße

zeigt, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass mögliche Auswirkungen auf die Umwelt mit kleiner werdender Flächeinanspruchnahme bei Waldumwandlungen und Erstaufforstungen abnehmen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen < 1 ha bei Waldumwandlungen und < 2 ha bei Erstaufforstungen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (Bagatellgrenze).

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgenden Grundsatz verständigt:

Eine Waldumwandlung wird um so eher einer UVP bedürfen, wenn die Fläche eine besondere Wertigkeit/ Schutzgutbetroffenheit aufweist. Nur sekundär für das Erfordernis einer UVP ist die Annäherung der Umwandlungsfläche an den Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht von 10 ha.

Erläuterung: Gesetzlich festlegt ist, dass erst bei Waldumwandlungen ab 10 ha eine UVP-Pflicht besteht. Bei kleinflächigeren Umwandlungen ist das in der Regel nur der Fall, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf besondere Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls[1] hat einen verfahrenslenkenden Charakter. Sie entscheidet, ob und warum eine UVP erfolgt oder abgelehnt wird. Aufgabe der Behörde ist es dabei, das Verfahren transparent und verständlich zu gestalten.

Aus dem Wort „Vorprüfung“ ergibt sich, dass es sich dabei nicht um eine der Umweltverträglichkeitsprüfung gleichrangige Prüfung, sondern um eine Prüfung mit geringerer Prüfungstiefe als eine UVP handelt.

Die Vorprüfung darf aber nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen (BVerwG, Urteil vom 20.12.2011 – 9 A 31.10).

Es genügt jedoch die nachvollziehbare Einschätzung, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann in Form einer überschlägigen Vorausschau und summarischen Prüfung. Eine Einholung von Gutachten dafür ist regelmäßig nicht erforderlich.

In begründeten Fällen können allerdings Stellungnahmen anderer Behörden eingeholt und/ oder Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt werden. Von allen Beteiligten ist eine sachlich und fachlich fundierte Meinung abzugeben. Die Einschätzung der fachlich zuständigen Behörde über Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen, wenn dadurch Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dabei ist durch die für das Verfahren zuständige Behörde möglichst rasch zu entscheiden (unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern). In Anlehnung an die am 15.05.2014 überarbeitete UVP-Richtlinie sollte die Feststellung über die UVP-Pflichtigkeit so bald als möglich aber innerhalb eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen ab dem Tag getroffen werden, an

[1] nach DIENES, K. in Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar, Hrsg. HOPPE, 3. Aufl., 2007, Carl Heymanns Verlag

dem der Projektträger alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.[1] Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies nach § 3a UVPG bekannt zu geben.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgenden Grundsatz verständigt:

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG).[2]

Beispiel: Nachteilige Auswirkungen auf vorkommende Tierarten können durch eine Beschränkung der Fällungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten vermindert werden.

Für Vermeidungsmaßnahmen muss ihre Wirksamkeit offensichtlich sein. Nur dadurch lässt sich die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen. Sofern dieses Offensichtlichtkeitsurteil nicht gegeben ist, ist eine nähere Prüfung der Wirksamkeit der überschlägigen, summarischen Prüfung im Rahmen der Vorprüfung fremd. (in Anlehnung an die FFH-Vorprüfung, siehe OVG Greifswald, Urteil vom 30.06.2010 – 3 K 19/06)

a) standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Im Regelfall wird im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls keine UVP durchzuführen sein. Eine UVP-Pflicht ergibt sich nur dann, wenn eine Gefährdung spezifischer ökologischer Schutzfunktionen durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG erwartet werden kann. Dabei sind nur Auswirkungen relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Auf allgemeine Umweltauswirkungen kommt es nicht an.

b) allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die überschlägige Prüfung liegt darin, die Besonderheiten des Einzelfalls mit den Hilfsmitteln des Kriterienkatalogs (Anlage 2 UVPG) zutreffend zu erfassen und unter die maßgebliche Voraussetzung des möglichen Entstehens „erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen“ (im Sinne von ja oder nein) einzuordnen (subsumieren).

Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls sind zu dokumentieren. Zum Umfang dieser Dokumentationspflicht führt der EuGH (Urteil vom 10.06.2004) aus:

„Eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde, nach der ein Projekt auf Grund seiner Merkmale keiner UVP unterzogen zu werden braucht, muss alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um kontrollieren zu können, dass sie auf eine angemessene, den Anforderungen der RL 85/337 entsprechende Vorprüfung gestützt ist.“

Es ist in nachvollziehbarer Weise festzuhalten, aufgrund welcher Erwägungen die zuständige Behörde zu dem von ihr gefundenen Ergebnis gelangt ist. Die Dokumentation soll insbesondere dem Vorhabensträger und der interessierten Öffentlichkeit sowie im Fall der Beschwerde der Europäischen Kommission und im Fall der Anfechtung den Gerichten die Kontrolle ermöglichen, ob die getroffene Entscheidung sich hinreichend an den dafür maßgeblichen Kriterien orientiert hat (OVG Münster, Urteil vom 03.12.2008 – 8 D 19/07.AK).

[1] RL 2014/52/EU vom 16.04.2014 zur Änderung der RL 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Art. 1 Nr. 4b)

[2] siehe: Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, 14.08.2003, S. 8

6.2 **Bei Waldumwandlungen zu prüfende Merkmale**

In der nachstehenden Tabelle (Checkliste) sind die nach Auffassung der Arbeitsgruppenmitglieder bei der Vorprüfung des Einzelfalls nach §3c UVPG bei Waldumwandlungen zu prüfenden Merkmale aufgeführt:

bei standortbezogener und allgemeiner Vorprüfung		
I. Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung (**Nutzungskriterien** nach Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG)		
a) Nutzungspotenzial	➢ überdurchschnittliches oder besonderes Nutzungspotential (Zuwachs, Qualität, ...)	
b) Nachbarschaftswirkung	➢ besondere Wirkung der Umwandlungsfläche für angrenzende Nutzungen	
c) Erfüllt die Umwandlungsfläche besondere Nutzfunktionen?	➢ Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion ➢ Forstlicher Erntebestand, Samenplantage ➢ Wald für Forschung und Lehre ➢ Wald mit besonderer Brandschutzfunktion	
II. Beeinträchtigung von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (**Qualitätskriterien** nach Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG)		
a) Erfüllt die Umwandlungsfläche besondere Schutz- und Erholungsfunktionen?	*Funktionenbereich*	*Wald mit besonderer*
	➢ Boden	• Bodenschutzfunktion • Anlagenschutzfunktion
	➢ Wasser	• Wasserschutzfunktion • Hochwasserschutzfunktion
	➢ Luft	• lokaler Klimaschutzfunktion • regionaler Klimaschutzfunktion • Immissionsschutzfunktion • Lärmschutzfunktion
	➢ Natur	• Biotopschutzfunktion • Funktion als Restwaldfläche in waldarmer Region • Funktion als Wald auf Renaturierungsfläche
	➢ Landschaft	• Funktion als Landschaftsbild prägender Wald • Sichtschutzfunktion
	➢ Kultur	• Denkmalschutzfunktion • Funktion als Dokumentationsfläche historischer Waldbauform
	➢ Erholung	• Erholungsfunktion – Intensitätsstufe I • Erholungsfunktion – Intensitätsstufe II
b) Waldnebenflächen betroffen?	➢ Moore, Wasserflächen, Heiden, ...	
c) Beeinträchtigung angrenzender Gewässer?	➢ Besonnung, Einwaschung von Fremdstoffen, Uferstabilität, ...	
d) Altlastenverdachtsflächen betroffen?	➢ nach § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG	

e) Anteil der Umwandlungsfläche an der Gesamtgröße der Waldfläche	➢ gesamte Fläche ➢ mehr als die Hälfte der Fläche
III. Beeinträchtigung von Schutzgebieten (**Schutzkriterien** nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG)	
a) nach BNatSchG und Landesrecht	➢ Natura 2000-Gebiete, insbesondere FFH-Waldlebensraumtypen ➢ Naturschutzgebiete ➢ Nationalparke ➢ Nationale Naturmonumente ➢ Biosphärenreservate ➢ Landschaftsschutzgebiete ➢ Naturdenkmäler ➢ geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) ➢ gesetzlich geschützte Biotope ➢ besonders oder streng geschützte Arten oder deren Lebensraum betroffen? (§ 44 BNatSchG)
b) nach WHG und Landesrecht	➢ Wasserschutzgebiete ➢ Heilquellenschutzgebiete ➢ Risikogebiete (Hochwasserrisiko) ➢ Überschwemmungsgebiete
c) nach EU-rechtlichen Vorschriften	➢ Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
d) nach ROG	➢ zentrale Orte (hohe Bevölkerungsdichte)
e) nach Denkmalschutzrecht (Landesrecht)	➢ Denkmalschutzgebiet ➢ Grabungsschutzgebiet ➢ archäologisches Reservat ➢ Kulturdenkmal
f) besondere Schutzwälder	➢ Naturwaldzelle ➢ Erholungswald ➢ Küstenschutzwald

zusätzlich bei allgemeiner Vorprüfung	
I. Beeinträchtigung (Umwandlung) von Wald mit besonderer Bedeutung	
a) Bestandesalter	➢ Oberstand überwiegend älter als 100 Jahre (bei Pionierbaumarten älter als 60 Jahre)?
b) pnV	➢ Wald überwiegend mit Bäumen der potentiellen natürlichen Vegetation bestockt, ggf. unter Berücksichtigung historischer Altwaldflächen (siehe Karte der Waldstandorte um 1800)?
c) Waldrand	➢ ökologisch günstiger Waldrand betroffen?
d) Nieder-, Mittel- oder Hutewald	➢ Diese Waldbauformen betroffen?
e) Totholzanteil	➢ Totholzreiche Waldfläche betroffen (ca. 30 m³/ha)?
f) Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)	➢ Biotopverbund (Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente) betroffen?

II.	Beeinträchtigung angrenzender Waldbestände	
a)	Randschäden	➢ Sind erhebliche Randschäden in angrenzenden Waldbeständen zu erwarten (z. B. durch Sturm, Sonne, Eis, Schnee, Insekten, infolge Standortverhältnissen, aufgrund exponierter Lage)?
b)	Schutzwürdigkeit	➢ Sind die angrenzenden Waldbestände besonders schutzwürdig (z. B. infolge Schutzfunktion, Bestockungsform)?

Die meisten der benötigten Angaben können der Waldfunktionenkartierung entnommen werden.

Die Arbeitsgruppe hat sich auf folgenden Grundsatz verständigt:

Wenn in der Waldfunktionenkartierung keine besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen für die beantragte Umwandlungsfläche erfasst sind und die Aktualität der Kartierungsergebnisse geprüft wurde sowie artenschutzrechtlich keine Bedenken bestehen, werden bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls in der Regel keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Erläuterung: Bei der Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt eine überschlägige Prüfung, ob die Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Waldfunktionenkartierung ist die Erfassung der über das normale Maß hinausgehenden besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Waldfunktionenkartierung ist somit die maßgebliche Grundlage für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Erfüllt die Umwandlungsfläche besondere Schutz- und Erholungsfunktionen, ist zu prüfen, ob diese erheblich nachteilig beeinträchtigt werden.

6.3 **Bei Erstaufforstungen zu prüfende Merkmale**

In der nachstehenden Tabelle (Checkliste) sind die bei der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG bei Erstaufforstungen zu prüfenden Merkmale aufgeführt:

bei standortbezogener und allgemeiner Vorprüfung			
I.	Beeinträchtigung der bestehenden Nutzung (**Nutzungskriterien** nach Nr. 2.1 der Anlage 2 zum UVPG)		
a)	Nutzungspotenzial	➢	überdurchschnittliches oder besonderes Nutzungspotential des aufzuforstenden (landwirtschaftlichen) Standortes (Bodengüte, Sonderkultur, ...)
b)	Nachbarschaftswirkung	➢	besondere Wirkung der Erstaufforstungsfläche für unmittelbar angrenzende Nutzungen (Bewirtschaftungserschwernisse durch Waldentstehung)
II.	Beeinträchtigung von Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (**Qualitätskriterien** nach Nr. 2.2 der Anlage 2 zum UVPG)		
a)	Erfüllt die potentielle Erstaufforstungsfläche besondere Schutz- und Erholungsfunktionen?	*Funktionenbereich* ➢ Boden ➢ Wasser ➢ Luft	*Fläche mit besonderer* • Bodenschutzfunktion • Wasserschutzfunktion • Hochwasserschutzfunktion • Luftaustausch (Kaltluftent-

		stehung, -fließen)
	➢ Natur	• Biotopschutzfunktion • Biotopverbund
	➢ Landschaft	• Funktion im Landschaftsbild • Sichtblende für optische „Landschaftsschäden“
	➢ Kultur	• Boden-Denkmalschutzfunktion
	➢ Erholung	• Erholungsgebiet
b) Nebenflächen von der Erstaufforstung betroffen?	➢ Biotope, Moore, Wasserflächen, Heiden, ...	
c) Beeinträchtigung angrenzender Gewässer/ Grundwasser?	➢ Beschattung, Nährstoffeintrag (Laub), …	
d) Altlastenverdachtsflächen betroffen?	➢ nach § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG	
e) Anteil der Erstaufforstungsfläche an der Gesamtgröße der vorhandenen Nutzungsart (meist Landwirtschaft)	➢ gesamte Fläche ➢ Anteil der Flächen mit äquivalenter Bodenpunktzahl	
III. Beeinträchtigung von Schutzgebieten (**Schutzkriterien** nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG)		
a) nach BNatSchG und Landesrecht	➢ Natura 2000-Gebiete ➢ Naturschutzgebiete ➢ Nationalparke ➢ Nationale Naturmonumente ➢ Biosphärenreservate ➢ Landschaftsschutzgebiete ➢ Naturdenkmäler ➢ geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) ➢ gesetzlich geschützte Biotope ➢ besonders oder streng geschützte Arten oder deren Lebensraum betroffen? (§ 44 BNatSchG)	
b) nach WHG und Landesrecht	➢ Trinkwassereinzugsgebiete ➢ Wasserschutzgebiete ➢ Heilquellenschutzgebiete ➢ Überschwemmungsgebiete (Polder)	
c) nach EU-rechtlichen Vorschriften	➢ Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	
d) nach ROG	➢ zentrale Orte (hohe Bevölkerungsdichte) ➢ Regionalplan – Vorrang- oder Vorsorgegebiete Landwirtschaft	
e) nach Denkmalschutzrecht (Landesrecht)	➢ Denkmalschutzgebiet, insbesondere Bodendenkmale ➢ Grabungsschutzgebiet ➢ archäologisches Reservat ➢ Kulturdenkmal	

zusätzlich bei allgemeiner Vorprüfung			
I.	Beeinträchtigung von erstaufzuforstenden Flächen mit besonderer Bedeutung einschließlich Beeinträchtigung angrenzender Flächen		
	a) besondere Randstrukturen	➢	Rand- und Linienstrukturen (z. B. unbewirtschaftete Wegeraine, Gewässerschutzstreifen, Feldgehölze, bestehende „Wald-Feld-Ränder“)
	b) besondere Fördertatbestände (Landesrecht)	➢	Kultur- und Landschaftsprogramm
	c) besondere Bewirtschaftungsform	➢	(Dauer-)Stilllegung, Sonderkulturen
	d) Biotopverbund (§ 21 BNatSchG)	➢	Biotopverbund (Kernflächen, Verbindungsflächen, Verbindungselemente) betroffen?
	e) ggf. Wasserhaushalt	➢	Menge und Wassergüte (Sickerwasser)

7. **Literaturverzeichnis**

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften, 14.08.2003

⇨ http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_neue_vorschriften_anwendung_bf.pdf

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, 14.08.2003

⇨ *http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Strategien_Bilanzen_Ge*setze/Umweltpruefungen/leitfaden_vorpruefung_einzelfall_14_08_2003_bf.pdf

BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), Kurzinfo Umweltprüfungen UVP/SUP, 05.08.2012

⇨ http://www.bmub.bund.de/themen/strategien-bilanzen-gesetze/umweltpruefungen-uvpsup/kurzinfo/

FLEMMING, G., Wald – Wetter - Klima, 1. Aufl., 1982, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin

GASSNER, UVPG, Kommentar, 1. Aufl., 2006, C. F. Müller Verlag

GASSNER/WINKELBRANDT, UVP, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Aufl., 2005, C. F. Müller Verlag

HARTLIK, J., (Stand 9.11.2006), Leitlinien für eine gute UVP-Qualität, AG Qualitätsmanagement der UVP-Gesellschaft

HOPPE (Hrsg.), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kommentar, 3. Aufl., 2007, Carl Heymanns Verlag

SCHINK, A., (2012), Der Vorhabensbegriff bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, NuR (2012) 34: 603-611

SOBOTTA, C., (2013), Artenschutz in der Umweltprüfung, NuR (2013) 35: 229-236